

Die Satzung des Vereins "KulturBucht e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KulturBucht“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „KulturBucht e.V.“

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Castrop-Rauxel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es die kulturelle Arbeit, sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Interkulturelle Kompetenz zu fördern.
Zur Verwirklichung dieses Zwecks dient der Verein der Pflege und Verbesserung des Verständnisses zwischen Immigranten und der alteingesessenen Bevölkerung. In diesen Sinne vermittelt er durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen Informationen über die Menschen verschiedener Kulturen, deren Geschichte und Eigenarten. Dazu gehört insbesondere die Organisation von Veranstaltungen, wie Konzerte, Infoveranstaltungen, Lesungen, Slams, Sessions, die es Menschen aller Nationalitäten ermöglichen sich gegenseitig kennen zu lernen.
2. Der Verein solidarisiert sich mit politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, so wie mit Flüchtlingen.
3. Der Verein arbeitet mit allen Vereinigungen zusammen, die der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung verpflichtet sind.
4. Der Verein unterhält zu dem Zweck das Vereinslokal "Bahía de Cochinos" auf der Wittener Straße 122 in 44575 Castrop-Rauxel, das als Treffpunkt für Mitglieder, Gäste und Freunde des Vereins dienen, Veranstaltungen des Vereins beherbergen und für die Ziele des Vereins werben soll. Die Vereinsräume können Vereinigungen und Personengruppen gleicher Zielsetzung überlassen werden.
5. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
7. Der Verein ist dazu berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, soweit sie die Ziele des Vereins im Sinne des §2 vertreten. Das Stimmrecht erhalten Jugendliche ab 16 Jahren. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Eintritt in den Verein der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises erworben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand endet die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalendermonats.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Wird kein Gebrauch vom Recht der Berufung gemacht, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschlussbeschluss.

§4 Schirmherren

1. Die Mitgliederversammlung kann für den Verein zwei Schirmherren ernennen. In das Amt des Schirmherren werden Personen des öffentlichen Lebens berufen, die geeignet und bereit sind, mit ihrem Ansehen für die Ziele des Vereins einzutreten

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen sind und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Das Stimmrecht setzt eine mindestens 6-monatige vorherige Mitgliedschaft im Verein voraus. Dies gilt nicht für die Gründungsversammlung sowie die erste Mitgliederversammlung nach Gründung des Vereins.
2. Die Mitglieder haben die vereinbarten von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten.
3. Ab zwei Monaten Beitragsrückstand entfällt das Stimmrecht des Mitgliedes.

4. Bei einem Rückstand des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages ist der Vorstand nach einmaliger Mahnung berechtigt, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Geschäftsführer/in, einem/einer Kassenwart/artin und einem/einer Schriftführer/in. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden und der/die GeschäftsführerIn. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel) schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Anzeige in der örtlichen Presse oder durch Benachrichtigung per e-mail erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - (1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers
 - (2) Entlastung des Vorstandes
 - (3) Wahl des Vorstandes, er wird auf zwei Jahre gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter
 - (4) Wahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören
 - (5) Wahl der Schirmherren
 - (6) Änderung der Satzung, sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - (7) Entscheidung über die schriftlich eingegangenen Anträge
 - (8) Genehmigung des Programmrahmens für das folgende Geschäftsjahr
 - (9) Auflösung des Vereins, sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
4. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind, bzw. beruft der Vorstand Vertreter für diverse Aufgaben ein (Geschäftsführer).
2. Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern von den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem, die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, den die Mitgliederversammlung bestimmt.

Castrop-Rauxel, den 28.11.2010